

Bescheid

I. Spruch

Der **Privatfernsehen GmbH** (FN 191240 k LG Linz), Industriezeile 36/3, 4020 Linz, wird gemäß § 22 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, im Verbindung mit § 74 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken für die Dauer vom 04.06.2007 bis zum 03.06.2008 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 41“ zur versuchsweisen digitalen terrestrischen Verbreitung des mit Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, genehmigten Programms erteilt.

Die bewilligte Funkanlage wird durch das beiliegende technische Anlageblatt, das einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

II. Begründung

Die Privatfernsehen GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht-bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen gemäß §§ 5 und 13 PrTV-G unter zeitweiser Nutzung der dem Österreichischen Rundfunk zugeteilten Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41 für die Dauer von zehn Jahren ab 04.10.2002 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002).

Dabei wurde folgendes Programm genehmigt: „Programmgestaltung eines Lokalprogramms sowie das beantragte Programmschema, wonach im wesentlichen ein eigengestaltetes lokales Programm mit tagesaktueller Berichterstattung über Ereignisse mit regionaler Bedeutung und City-News aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft, allgemeines Geschehen, Kinonews, Eventvorschauen und Wetter, Sendungen zu Themen wie Motor- bzw. Autonews, Lifestyle/Beauty/Freizeitgestaltung, Schöner Wohnen bzw. Gastronomie/Kochen und Special-Interest-Programme (Senioren-TV, Junioren-TV, Land und Leute/Geschichte der Stadt Linz und Oberösterreichs) sowie Sendungen zu aktuellen Linzer Themen ausgestrahlt werden“. Dieses Programm wird in der Zeit ausgestrahlt, in der über diese Übertragungskapazität nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 13 PrTV-G vom Österreichischen Rundfunk regionale Sendungen oder Sendungen, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse besteht, ausgestrahlt werden.

Mit Schreiben vom 20.03.2007 beantragte die Privatfernsehen GmbH die (versuchsweise) digitale Ausstrahlung des genehmigten Programms über die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 41“ anstelle der bisherigen analogen Übertragung.

Mit Schreiben vom 29.05.2007 (eingelangt am 01.06.2007) hat der Österreichische Rundfunk mit Wirkung vom 04.06.2007 auf die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der (analogen) Fernsehrundfunksendeanlage „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 41“, die bislang von der Privatfernsehen GmbH und für regionale Sendungen des ORF für das Bundesland Niederösterreich genutzt wurde, verzichtet. Die Versorgung mit Programmen des ORF erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch die Multiplex-Plattform „MUX A“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG.

§ 22 Abs. 1 PrTV-G lautet:

„Die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung des in der Zulassung genehmigten Programms zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken im von der Zulassung erfassten Versorgungsgebiet nach fernmelderechtlicher Bewilligung durch die Regulierungsbehörde. Die fernmelderechtliche Bewilligung ist von der Regulierungsbehörde auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.“

Die Voraussetzungen für beantragte fernmelderechtliche Bewilligung liegen vor, insbesondere umfasst das Versorgungsgebiet der beantragten Funkanlage im Wesentlichen jenes der analogen Zulassung. Die Befristung auf ein Jahr ergibt sich zwingend aus dem Gesetz.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz kann eine weitere Begründung entfallen, da antragsgemäß entschieden wurde.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 01. Juni 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage zum Bescheid KOA 4.310/07-003

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Privatfernsehen GmbH					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-LT1					
4	Name der Funkstelle	LINZ 2					
5	Standortbezeichnung	Freinberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E16 03	48N17 51	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	374					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	41					
10	Mittenfrequenz in MHz	634,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN - Kenner	510100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	117					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	4,0					
21	Polarisation	vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	30,0					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V	25	27	26,0	25	25	28
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V	30	29	27	26	27	27
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V	27	26,0	29	30,0	30	29
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V	27,0	25	21,0	15	15	15
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V	15	17	15	15	20	23
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V	25	26	28	28	27	25
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	nein					
29	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						